

OUANES FRÜCHTE

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Vertragsverhältnisse zwischen der Ouanes Früchte GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Hafedh Ouanes und Herrn Semi Ouanes, Daimlerstr. 13, 78655 Dunningen (nachfolgend „Verkäuferin“), und ihren Kunden. Die Verkäuferin schließt keine Verträge mit Verbrauchern.
2. Die vorliegenden AGB gelten für alle zwischen den Parteien geschlossenen Verträge, auch wenn in diesen nicht ausdrücklich auf die AGB Bezug genommen wird. Abweichende AGB des Kunden gelten nicht, auch wenn die Verkäuferin ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Individuelle Sondervereinbarungen gehen diesen AGB vor; dies gilt nicht für vorformulierte Vertragsbedingungen des Kunden.

2. Vertragsabschluss

1. Mit der Präsentation der Waren und der Einräumung der Möglichkeit zur Bestellung ist noch kein verbindliches Angebot der Verkäuferin verbunden. Erst eine Bestellung stellt ein Angebot an die Verkäuferin zum Abschluss eines Kaufvertrages dar.
2. Der Kunde kann seine Bestellung telefonisch, schriftlich, per E-Mail oder anderen Kommunikationswegen bei der Verkäuferin aufgeben. Daraufhin erhält er eine Bestellbestätigung mit den Einzelheiten der Bestellung. Diese Bestellbestätigung stellt das Angebot zum Abschluss des Vertrages dar. Der Kunde kann hier Angaben nochmals auf Eingabefehler hin überprüfen und im Falle einer notwendigen Korrektur dies der Verkäuferin per E-Mail mitteilen. Der Kunde erhält sodann eine angepasste Bestellbestätigung.
3. Der Vertrag kommt erst dann zustande, wenn der Kunde die Bestellbestätigung seinerseits per E-Mail oder schriftlich bestätigt.

3. Preise, Zahlungsziel und Verzug

1. Die ausgewiesenen Preise sind Nettopreise. Die ggf. anfallende Umsatzsteuer wird separat ausgewiesen. Es gilt der Betrag, der jeweils zum Zeitpunkt der Bestellung ausgewiesen ist.
2. Hinzu kommen Versandkosten, die von der Versandart und der Größe und dem Gewicht der bestellten Ware(n) abhängig sind. Die Versandkosten werden bei der Bestellübersicht gesondert ausgewiesen.
3. Die Zahlung hat per Überweisung zu erfolgen, wobei als Verwendungszweck die laufende Nummer der Zahlungbenachrichtigung bzw. Rechnung anzugeben ist. Die Verkäuferin ist dazu berechtigt, Vorkasse zu verlangen. Die Zahlungsziele werden gesondert mit dem Kunden vereinbart und sind der Bestellbestätigung bzw. der Rechnung zu entnehmen.
4. Im Falle des Verzugs werden sämtliche Verbindlichkeiten des Vertragspartners gegenüber der Verkäuferin sofort fällig. Zudem ist die Verkäuferin berechtigt, weitere Leistungen nicht oder nur gegen Vorkasse auszuführen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
5. Die Rechnungsstellung erfolgt elektronisch. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Übersendung einer Rechnung in Schriftform.

4. Zahlungsverzug

1. Insoweit der Kunde nach Zahlungsfälligkeit die vereinbarte Vergütung nicht ausgeglichen hat, wird die Verkäuferin durch Übermittlung einer Mahnung eine weitere Zahlungsfrist setzen. Nach Ablauf dieser Frist befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug.
2. Der Verkäuferin steht es frei, dem Kunden für jede ausgesprochene Mahnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 € zzgl. ggf. anfallender USt in Rechnung zu stellen. Dies gilt unabhängig von einem Verzug bereits für die erste Mahnung sowie für jede weitere Mahnung in derselben Angelegenheit.
3. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, so ist die Verkäuferin berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem von der Deutschen Bundesbank für den Zeitpunkt der Bestellung bekannt gegebenen Basiszinssatz p. a. zu fordern.
4. Falls der Verkäuferin ein höherer Verzugsschaden nachweisbar entstanden ist, ist sie berechtigt, diesen geltend zu machen.

5. Lieferung und Zurückbehaltungsrecht

1. Die Lieferung erfolgt an die angegebene Lieferanschrift des Kunden.
2. Die Verkäuferin haftet nicht für die Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzug, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare und von der Verkäuferin nicht zu vertretende Ereignisse (z. B. nicht vorhersehbare und von der Verkäuferin nicht zu vertretende Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind oder einen Aufwand erfordert, der unter Beachtung des Inhalts des Vertrages und der Gebote von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zu dem Leistungsinteresse des Kunden steht. Entsteht durch solche Hindernisse eine Verzögerung, die dazu führt, dass einer der Parteien ein Festhalten am Vertrag nicht weiter zuzumuten ist, so kann diese Partei durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Partei vom Vertrag zurücktreten. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur befugt, insoweit der Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
3. Die Verkäuferin ist zu Teillieferungen und -leistungen berechtigt, wenn:
 - a. die Teillieferung bzw. -leistung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
 - b. die Lieferung bzw. Leistung der restlichen vertragsgegenständlichen Ware sichergestellt ist, und
 - c. dem Kunden hierdurch nur ein unerheblicher Mehraufwand oder keine wesentlichen zusätzlichen Kosten entstehen (es sei denn, die Verkäuferin erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).
 - d. Bei einer Teillieferung oder -leistung bleibt der Kunde im Fall einer Leistungsstörung berechtigt, seine Rechte in Bezug auf die Gesamtleistung geltend zu machen.
4. Im Falle eines Annahmeverzuges durch den Kunden ist die Verkäuferin dazu berechtigt, hieraus entstandenen Schaden, wie zum Beispiel Lagerkosten, gegenüber dem Kunden geltend zu machen.

6. Eigentumsvorbehalt

1. Die von der Verkäuferin gelieferten beweglichen Sachen bleiben bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldforderungen aus Kontokorrent), die der Verkäuferin aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden jetzt oder künftig zustehen, Eigentum der Verkäuferin.
2. Soweit der Wert der Gegenstände, an denen ein Eigentumsvorbehalt von der Verkäuferin besteht (nachfolgend: „Vorbehaltsware“), die Forderungen von der Verkäuferin gegen den Kunden nachhaltig um mehr als 10 % übersteigt, wird die Verkäuferin die Vorbehaltsware auf Verlangen des Kunden in entsprechendem Umfang der Überschreitung freigeben, wobei die Auswahl im pflichtgemäßem Ermessen von der Verkäuferin erfolgt.
3. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht mit der Zahlung der betreffenden Vorbehaltsware in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldforderungen aus Kontokorrent) tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an die Verkäuferin ab. Die Verkäuferin ermächtigt den Kunden widerruflich, die an die Verkäuferin abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Wird die Einziehungsermächtigung jedoch widerrufen, so ist der Kunde verpflichtet, der Verkäuferin die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntzugeben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitzuteilen.
4. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware (insbesondere im Falle einer Pfändung) wird der Kunde den Dritten auf das (Mit-)Eigentum von der Verkäuferin hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen.

7. Mängelrechte

1. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr ab Gefahrübergang. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht auf den Kunden über, sobald die Verkäuferin die Ware dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person übergeben hat.
2. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass kein Gewährleistungsfall vorliegt, wenn das Produkt bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hatte. Ein Gewährleistungsfall liegt insbesondere in folgenden Fällen nicht vor:
 - a. Bei Schäden, die durch den Kunden durch Missbrauch oder unsachgemäßen Gebrauch oder Lagerung entstanden sind.

- b. Bei Schäden, die dadurch entstanden sind, dass die Produkte beim Kunden schädlichen äußeren Einflüssen ausgesetzt worden sind (insbesondere extremen Temperaturen, Feuchtigkeit, außergewöhnlicher physikalischer Beanspruchung, Feuer).
- 3. Änderung der Beschaffenheit nach Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums (MHD), insoweit der Ablauf des MHD vor Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche liegt.
- 4. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten nur die eigenen Angaben der Verkäuferin und die Produktbeschreibung des Herstellers, die in den Vertrag einbezogen wurden; für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstige Werbeaussagen übernimmt die Verkäuferin keine Haftung.
- 5. Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Der Kunde hat den Liefergegenstand sofort umfassend zu untersuchen und spätestens innerhalb von 5 Werktagen nach Erhalt etwaige Mängel, Falsch-, Mehr- oder Minderlieferungen schriftlich mitzuteilen. Der Liefergegenstand gilt nach Fristablauf als genehmigt. Für versteckte Mängel trägt der Kunde die Beweislast. Es wird darauf hingewiesen, dass Zustandsveränderungen der Ware aufgrund von falscher Lagerung seitens des Kunden nicht zu Lasten der Verkäuferin gehen. Die Lagerbedingungen der Produkte werden dem Kunden mitgeteilt. Der Kunde hat die korrekte Lagerung nachzuweisen, insoweit eine bemängelte Zustandsabweichung auf eine Fehllagerung seitens des Kunden zurückzuführen sein könnte.
- 6. Mängel werden unentgeltlich nach Wahl der Verkäuferin nachgebessert oder neu geliefert, wenn sie nachweisbar innerhalb der o. g. Verjährungsfrist auftreten und der Verkäuferin dieser Mangel unverzüglich schriftlich gemeldet wurde. Die gesetzlichen Rechte des Kunden bei einem Fehlschlagen der Nacherfüllung bleiben unberührt. Ersetzte Teile werden Eigentum der Verkäuferin.

8. Haftung

- 1. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die Verkäuferin nur bei vertragswidriger Verletzung von Pflichten und beschränkt auf den vorhersehbaren Schaden.
- 2. Für sonstige leicht fahrlässig durch einen Mangel des Kaufgegenstandes verursachte Schäden haftet die Verkäuferin nicht.
- 3. Unabhängig von einem Verschulden der Verkäuferin bleibt eine Haftung der Verkäuferin bei arglistigem Verschweigen des Mangels oder aus der Übernahme einer Garantie unberührt. Die Herstellergarantie ist eine Garantie des Herstellers und stellt keine Übernahme einer Garantie durch die Verkäuferin dar.
- 4. Die Verkäuferin ist auch für die während des Verzuges durch Zufall eintretende Unmöglichkeit der Lieferung verantwortlich, es sei denn, dass der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.
- 5. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen der Verkäuferin für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.
- 6. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie eine gesetzlich vorgesehene zwingende Haftung bleiben von den vorgenannten Haftungsbeschränkungen unberührt.

9. Datenschutz

- 1. Die Verkäuferin verpflichtet sich zur Einhaltung aller in der Bundesrepublik Deutschland geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG.
- 2. Die Verkäuferin erhebt personenbezogene Daten des Kunden zum Zweck der Vertragsdurchführung, zur Erfüllung ihrer vertraglichen und vorvertraglichen Pflichten. Die Datenerhebung und Datenverarbeitung ist für die Durchführung des Vertrags erforderlich und beruht auf Artikel 6 Abs. 1 b) DSGVO. Eine Weitergabe der Daten an Dritte findet grundsätzlich nicht statt, außer es besteht eine gesetzliche Frist oder ist zur Vertragsdurchführung erforderlich. Die Daten werden gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind und soweit dem keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht entgegensteht. Eine unentgeltliche Auskunft über alle personenbezogenen Daten des Kunden ist möglich. Zudem hat der Kunde das Recht auf Datenübertragung, Löschung, Berichtigung, Einschränkung oder Sperrung der personenbezogenen Daten. Entsprechende Fragen und Anträge kann der Kunde direkt an die Verkäuferin richten. Der Kunde hat zudem das Recht, unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs, auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn er der Ansicht ist, dass die Datenverarbeitungsprozesse der Verkäuferin gegen datenschutzrechtliche Regelungen verstößen.

10. Zusätzliche Bestimmungen für Auslandsgeschäfte

- 1. Sollten Genehmigungen für die Vertragserfüllung erforderlich sein und sich dadurch verzögern, werden Lieferzeiten entsprechend angepasst. Eine Haftung der Verkäuferin für Verzögerungen ist ausgeschlossen. Wird eine erforderliche Genehmigung nicht innerhalb von 12 Monaten erteilt, können die Parteien vom Vertrag zurücktreten, sofern die Erfüllung eine Genehmigung benötigt.
- 2. Die Vertragsparteien sind dazu verpflichtet, sich gegenseitig sofort über relevante außenwirtschaftliche Regelungen zu informieren, die Einschränkungen oder Verzögerungen verursachen könnten.

3. Der Kunde muss der Verkäuferin auf Anfrage alle notwendigen Informationen und Dokumente für die Einhaltung der außenwirtschaftlichen Regelungen bereitstellen. Die Verkäuferin kann von dem Vertrag zurücktreten oder die Leistung verweigern, falls diese Informationen nicht fristgerecht bereitgestellt werden.
4. Der Kunde ist dazu verpflichtet, alle erforderlichen Import- und Exportlizenzen rechtzeitig zu beschaffen. Die Verkäuferin erstellt die erforderlichen Ausfuhrdokumente und Unterlagen.
5. Beim Export muss der Kunde die notwendigen Bewilligungen besorgen und der Verkäuferin diese übergeben. Die Verkäuferin übernimmt keine Verantwortung für die Rechtmäßigkeit des Exports und die Einhaltung der Vorschriften im Importland.
6. Der Kunde trägt die bei der Einfuhr ggf. anfallenden Zölle, Steuern, Gebühren und andere öffentliche Abgaben selbst.

11. Schlussbestimmungen

1. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Hauptsitz der Verkäuferin zuständig ist. Die Verkäuferin ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Kunden zu klagen.
2. Der zwischen der Verkäuferin und dem Kunden abgeschlossene Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter ausdrücklichem Ausschluss des UN-Kaufrechts. Die Vertragssprache ist deutsch. Ein Vertragstext ist gespeichert und kann jederzeit an den Kunden herausgegeben werden. Es gelten bei Streitigkeiten ausschließlich die deutschen AGB der Verkäuferin, auch wenn diese Übersetzungen der AGB zur Verfügung gestellt hat.
3. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform.
4. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Kunden aus dem mit der Verkäuferin geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung.
5. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen oder die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt.

Stand: Juni 2024